

RS Vwgh 1991/9/24 90/11/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs1;

Rechtssatz

Die Notwendigkeit der Bezeichnung jenes Merkmals ist § 30 Abs 1 KDV, dessen Fehlen die Verneinung der Eignung zum Lenken von Kfz zur Folge hat, schließt die Mitberücksichtigung von Mängeln bei anderen Merkmalen nicht aus. Es bedarf dabei jedoch auch der Benennung jenes Merkmals, das als nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben erachtet wird. Weiters sind in diesem Fall nachvollziehbare Ausführungen über den relevanten Zusammenhang zwischen den betreffenden Mängeln erforderlich.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110219.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at